

Evangelische Forschungsakademie

Dieter Heidtmann

Die sozial-ethische Arbeit der Kirchen gegenüber den politischen Institutionen in Europa

Vortrag auf der Tagung der Evangelischen Forschungsakademie

„Positionen europäischer Kirchen zur sozialen Frage“

Doorn (Niederlande), 26. Mai 2007

Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann

Vertreter der GEKE in der Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK

c/o Church and Society Commission of the Conference of European Churches

Rue Joseph II, 174; BE-1000 Brussels

1. Einleitung

Aus evangelischer Sicht lohnt es sich, in der Frage nach der Verantwortung der Kirchen gegenüber politischen Fragen und im Hinblick auf die Zuordnung von Staat und Kirche im heutigen Europa ganz weit vorne einzusetzen: Vor etwas über 450 Jahren hat der Schwäbisch Haller Reformator Johannes Brenz für Herzog Christoph von Württemberg eine evangelische Kirchenordnung erarbeitet, die im Jahre 1553 in Kraft gesetzt wurde und zum Vorbild für die Zuordnung von Kirche und Staat in ganz Südwestdeutschland wurde. In dieser Kirchenordnung ist jedoch nicht nur geregelt, in welcher Weise die Gottesdienste gefeiert und die Sakramente verwaltet werden sollen. Kirche und Staat waren im landesherrlichen Kirchenregiment so eng ineinander verflochten, dass die Reformation der kirchlichen Lehre zugleich eine tiefgreifende Reform vieler anderer Gesellschaftsbereiche mit sich brachte. So finden sich in der Kirchenordnung von Johannes Brenz wie auch in den anderen darauf fußenden Kirchenordnungen ebenso Regelungen für die Gewährleistung der Religionsfreiheit, zum Ehe- und Familienrecht, für den Unterhalt von Schulen und Stipendien. Die württembergische Kastenordnung von 1552 ordnete im Vorgriff auf spätere sozialstaatliche Entwicklungen die Fürsorge für die sozial Schwachen nach dem Subsidiaritätsprinzip unter gleichzeitiger Verpflichtung der Bürger zur eigenverantwortlichen Bestreitung ihres Lebens.¹

Religionsfreiheit als zentrales Element der persönlichen Freiheit, Familie, Sozialstaatlichkeit, Erziehung und Bildung, das sind zentrale Elemente des kulturellen, religiösen und humanistischen Erbes in Europa, Kernelemente des „europäischen Gesellschaftsmodells, eines ‚European way of life‘. In Grundzügen findet sich deshalb schon in den Kirchenordnungen der Reformationszeit jene positive Zuordnung von Kirche und Staat, die in Deutschland bis heute prägend ist. Zur politischen Kultur in der Bundesrepublik gehört auch, dass zu allen politischen Entscheidungen wichtige Gruppen aus der Zivilgesellschaft wie die Kirchen, die Gewerkschaften, die Verbände konsultiert werden. In vielen Fällen ist solch eine Anhörung gesellschaftlich relevanter Gruppen gesetzlich vorgesehen. Dieser Korpora-

¹ Vgl. Gottfried Seebaß. Die evangelischen Kirchenordnungen und ihre Bedeutung für das neuzeitlich-europäische Staatsverständnis. Unveröffentlichter Vortrag. Brüssel, 9.11.2006.

tismus ist ein wesentliches Element für den sozialen Frieden in Deutschland und ein wesentlicher Faktor für die politische und wirtschaftliche Stabilität.

Spannend daran ist: Von der Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat lassen sich über Napoleon, der die südwestdeutschen Kirchenordnungen als Vorlage für seinen Code Civil nutzte, direkte Entwicklungslinien zur heutigen Debatte über eine EU-Verfassung ziehen.² Auch hier geht es immer noch um die Fragen: Wer hat für welche Aufgaben welche Kompetenz? Wie werden gesellschaftliche Aufgaben in Aufgabenteilung zwischen verschiedenen Akteuren subsidiär geregelt? Wie sozial ist Europa? Wie regeln wir unser Zusammenleben?

2. Kirche und Staat in Europa

Und doch herrscht auf europäischer Ebene eine andere politische Kultur vor. Die Europäische Kommission ist geprägt durch das französische Regierungsmodell. Sie versteht sich als unabhängige Verwaltung, die möglichst objektiv und unbeeinflusst von außen ihre Entscheidungen trifft. Es gibt deshalb kein ausgeprägtes System für die Beteiligung der Zivilgesellschaft. Das ändert sich allmählich, aber von der grundlegenden Konzeption her gilt: Die Europäische Kommission trifft ihre Entscheidungen unabhängig von äußeren Einflüssen aufgrund der ihr eigenen Sachkompetenz. In diese Entscheidungsprozesse werden gesellschaftliche Gruppen nicht automatisch einbezogen. Wenn sie Einfluss nehmen wollen, müssen sie sich schon melden. Hinzu kommt, dass die politische Kultur in der europäischen Union durch die französische Tradition der Laizität geprägt ist, d.h. einer negativen Trennung von Kirche und Staat. Das führt dazu, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Regel selbst dann nicht in Gesetzesverfahren einbezogen werden, wenn sie selbst betroffen sind.³

² Das ist die Grundthese der Ausstellung „Kirche ordnen, Welt gestalten. Von der reformatorischen Kirchenordnung zur europäischen Verfassung“. Erstellt von der Europäischen Melancthon-Akademie Bretten in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe und der Forschungsstelle Evangelische Kirchenordnungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

³ Vgl. die Draft Recommendation to Member States Regarding A Code of Conduct for Non-Profit Organisations to Promote Transparency and Accountability

Ein letzter struktureller Unterschied: Der 50. Jahrestag der Römischen Verträge in diesem Jahr erinnert daran, dass die EU ursprünglich aus einer Wirtschaftsgemeinschaft entstanden ist. Dies wirkt noch heute in einer ungleichen Verteilung der Kompetenzen in der Europäischen Union nach: Wirtschaftsfragen werden auf EU-Ebene behandelt, soziale und kulturelle Fragen fallen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Eine wichtige Ausnahme zu dem, was hier über die politische Kultur in den Institutionen der EU gesagt wird, ist allerdings zu beachten. Das Europaparlament pflegt eine deutlich andere Kultur der Kooperation mit den zivilgesellschaftlichen und religiösen Organisationen in Europa. Die Europaparlamentarier sind die eigentlichen Bindeglieder innerhalb des politischen Europas, die Volksvertreterinnen und Volksvertreter, die für einen Ausgleich der Interessen zwischen den verschiedenen Ländern und Menschen sorgen.

Was bedeutet dies nun für den Dialog zwischen den Kirchen und den politischen Institutionen in Europa?

Die wichtigste rechtliche Aussage der EU zur Rolle der Kirchen in Europa ist bisher die Erklärung 11 im Anhang des Vertrags von Amsterdam, in der sich die Europäische Union verpflichtet, den Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften entsprechend des nationalen Rechts zu respektieren: „Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Die europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.“⁴ Im EU-Verfassungsvertrag, der am 29.10.2004 in Rom von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, ist diese Formulierung in Art. I-52 aufgegriffen und um zwei weitere Absätze ergänzt worden, in denen festgestellt wird: „(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen. (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transpa-

Best Practices“ JLS/D2/DB/NSK D (2005) 8208.

⁴ Erklärung 11 zum Vertrag von Amsterdam über den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften. Amsterdam 1997.

renten und regelmäßigen Dialog.“⁵ Nachdem der Verfassungsvertrag nicht wie vorgesehen von den EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, ist dies nicht rechtsgültig. Es weist aber alles darauf hin, dass dieser Artikel auch Bestandteil des neuen „Reform-Vertrags“ sein wird, über den die Mitgliedstaaten der EU im Moment verhandeln.

Tatsächlich würde damit nur vertraglich festgeschrieben, was es in Brüssel längst gibt: Einen regelmäßigen, offenen und transparenten Dialog der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften mit den politischen Institutionen auf allen (Arbeits-) Ebenen, von den Fachreferenten bis hin zum Treffen von EU-Ratspräsidentin Bundeskanzlerin Angela Merkel, Kommissionspräsident José Manuel Durão Barroso und dem Präsidenten des Europaparlaments, Dr. Hans-Gert Pöttering mit religiösen Leitungspersonlichkeiten aus ganz Europa am 15. Mai 2007 in Brüssel. Von kirchlicher Seite aus wird dieser Dialog im wesentlichen durch die europäischen Vertretungen der Kirchen in Brüssel geführt.

3. Die Vertretung der Kirchen gegenüber den politischen Institutionen in Europa

Die evangelischen Kirchen in Europa haben sich in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft - (GEKE) zusammen geschlossen. Die inzwischen 105 Mitgliedskirchen gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und haben sich zu einer „gemeinsamen Ausrichtung von Zeugnis und Dienst“ (Art. 35 Leuenberger Konkordie) verpflichtet. Nun sind praktisch alle Mitgliedskirchen der GEKE gleichzeitig Mitglieder in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK). Die evangelischen Kirchen vertreten deshalb ihre Interessen gegenüber den politischen Institutionen in Europa in ökumenischer Gemeinschaft mit den orthodoxen und alt-katholischen Kirchen sowie der anglikanischen Kirche durch die Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK. Die Kommission Kirche und Gesellschaft gibt es mit ihrer Vorgängerorganisation EECCS in Brüssel seit über 30 Jahren - ursprünglich übrigens eine Gründung durch EU-Beamte. Hier ist der Ort, an dem die Positionen der Kirchen gebündelt werden, um mit einer gemeinsamen Stimme gegen-

⁵ Art. I-52 des Vertrags über eine Verfassung für Europa. Amtsblatt der europäischen Union vom 16.12.2004.

über den politischen Vertretungen agieren zu können.

Grundgedanke der Kooperation zwischen GEKE und KEK ist, dass sich die GEKE einerseits gegenüber ihren Mitgliedskirchen um die Formulierung einer gemeinsamen Position bemüht, um dann die evangelischen Interessen in die KEK einzubringen. Ziel der Kooperation ist, gegenüber den politischen Institutionen möglichst mit einer gemeinsamen Stimme sprechen zu können. Sichtbarer Ausdruck dieser Kooperation ist die Entsendung eines Vertreters der Gemeinschaft GEKE in die Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK. Diese enge Verzahnung der sozial-ethischen Arbeit der GEKE mit der Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK gewährleistet einerseits die Vertretung einer „evangelischen Stimme in Europa“, andererseits ein geschlossenes Auftreten der Kirchen gegenüber den politischen Institutionen in Europa.⁶

Die praktische politische Arbeit in Brüssel lässt sich vielleicht mit einem „Trichter“ vergleichen, durch den zum einen gegenüber den Kirchen möglichst breit vermittelt wird, welche relevanten Themen in den politischen Institutionen Europas (EU, Europarat, OSZE) bearbeitet werden. In umgekehrter Richtung gilt es, die Positionen der Kirchen und kirchlichen Organisationen möglichst geschlossen und präzise in die politischen Entscheidungsprozesse einzubringen. Dies geschieht vor allem durch die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorgängen. Kerninstrument dieser Arbeit sind dabei Arbeitsgruppen mit Spezialistinnen und Spezialisten aus den verschiedenen Mitgliedskirchen. Wo immer möglich, werden solche Stellungnahmen in Kooperation mit den europäischen Fachverbänden der kirchlichen Organisationen und den ökumenischen Partnern abgegeben (z.B. Eurodiaconia, Kommission der Kirchen für die Migranten (CCME), Ökumenischer Jugendrat in Europa (EYCE), Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE) oder Caritas Europa).

Dabei zeichnen sich drei Typen kirchlicher Stellungnahmen ab:

⁶ Vgl. Freiheit verbindet. Schlussbericht der 6. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europe (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – vom 12.-18.9.2006 in Budapest. Kap. 2.2.2.1.

A) *Die Verfolgung institutioneller kirchlicher Eigeninteressen.*

Ein Beispiel hierfür ist Art. 4, Abs. 2 der Antidiskriminierungsrichtlinie: “Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, Bestimmungen in ihren zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften beibehalten oder in künftigen Rechtsvorschriften Bestimmungen vorsehen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln und wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt. Eine solche Ungleichbehandlung muss die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund. Sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im übrigen eingehalten werden, können die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten.”⁷

B) *Ein weiterer Typ von Stellungnahmen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kirchen im Interesse ihrer Mitglieder agieren.*

Ein Beispiel hierfür ist das Eintreten für den Schutz der Sonntagsruhe in der Stellungnahme von KEK, CCME und der „European Contact Group“ (ECG) zum EU-Grünbuch über Arbeitsrecht: “Rest from work is an important element of working conditions. This does not only mean a physical recovery of the working forces, but also

⁷ Art. 4 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Amtsblatt Nr. L 303 vom 02/12/2000, S. 0016 - 0022

includes a social dimension. For this reason, necessary measures should be taken to safeguard Sunday rest, allowing exceptions based on the specificities of certain jobs or public purposes. Sunday as the weekly day of rest is deeply rooted in the religious and cultural traditions of all European societies. It is the day of rest, which allows the practice of religion for the vast majority of European citizens and it is moreover the collective time for all people to pause and be compensated for the pressure of their workday occupations.”⁸

C) Der dritte Typ ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kirchen für diejenigen eintreten, die nicht oder nur beschränkte Möglichkeiten haben, selbst ihre Interessen zu vertreten, z. B. sozial Ausgegrenzte oder Behinderte.

Ein Beispiel hierfür ist die Stellungnahme der Kirchen zum Grünbuch für mentale Gesundheit: “Prevention of mental ill health is ethically a very sensitive area, especially regarding pre-natal diagnosis. Churches and diaconal institutions have always expressed their conviction that prenatal diagnosis should not lead to selection procedures. Moreover, we should be aware of the "tyranny of normality". That is to say, there is a danger that our societies begin, with our new knowledge, to make some level of health, and particularly the absence of certain so-called genetic "defects", into a kind of societal norm. By comparison with this norm, anyone with a "defect", or any foetus diagnosed to carry a "defect" is regarded as "abnormal", and in some sense less than a full member of human society. In contrast, our understanding of all human persons is his or her unique worth and dignity as children of God, without regard for ability or disability, genetic or otherwise. The dignity of human beings does not depend on health or being free of handicaps.”⁹

⁸ Contribution of the Church and Society Commission of the Conference of European Churches (CSC of CEC) in cooperation with the Churches' Commission for Migrants in Europe (CCME) and the European Contact Group (ECG) to the Green Paper on 'Modernising labour law to meet the challenges of the 21st century', p. 7.

⁹ Mental Health from the perspective of European Churches and Diaconal Organisations. Contribution of European Churches and Diaconal Organisations to the Green Paper “Improving the mental health of the population: Towards a strategy on mental health for the European Union.” p. 3

Für alle drei Typen kirchlicher Stellungnahmen gilt jedoch: Papier allein reicht nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass die jeweiligen Stellungnahmen die richtigen Entscheidungsträger zum richtigen Zeitpunkt erreichen. Dazu ist es notwendig, vor Ort regelmäßige Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Wobei auch hier die klassische evangelische Aufgabenteilung zwischen Staat und Kirche gilt. Die Kirchen sollten sich nicht anmaßen, das besser zu können, was Aufgabe des Staates ist. Sie haben aber sehr wohl eine Verpflichtung, mit ihren Mitteln zum Wohl aller beizutragen.

4. Die sozialetische Arbeit der evangelischen Kirchen in Europa

Die Vollversammlung der GEKE hat im September 2006 in Budapest zur sozialetischen Arbeit der Kirchen vier wesentliche Beschlüsse gefasst: 1. Die Weiterführung der bisherigen sozialetischen Arbeit in der eben geschilderten Kooperation mit dem schon auf der Vollversammlung 2001 formulierten Ziel, „profilierter und zeitnaher als bisher in aktuellen und wichtigen Fragen der Politik, der Gesellschaft und der Ökumene ein deutliches evangelisches Zeugnis abzulegen und insbesondere die Präsenz der evangelischen Kirchen auf europäischer Ebene auszubauen.“¹⁰ 2. Die Empfehlung an die Mitgliedskirchen der GEKE, ihre Aktivitäten in diesem Bereich noch stärker zu bündeln und die Ressourcen, die durch die Kooperation der GEKE mit dem Büro der Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK in Brüssel gegeben sind, zu nutzen. 3. Der Auftrag an den Rat der GEKE, nach geeigneten Wegen zur Bearbeitung des Themas „Die evangelischen Kirchen vor neuen Herausforderungen sozialer Gerechtigkeit“ zu suchen. 4. Die Bitte an die Mitgliedskirchen, sich an der Debatte um die Zukunft Europas und der Europäischen Union (und ihrer Verfassung) zu beteiligen.¹¹

Damit stellt sich die Frage, inwieweit denn die Kirchen bereit und fähig sind zum politischen Dialog auf europäischer Ebene. Hier ist festzustellen, dass eine Reihe evangelischer Kirchen in

¹⁰ Vgl. Freiheit verbindet. Schlussbericht der 6. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – vom 12.-18.9.2006 in Budapest. Art. 2.2.2.1.

¹¹ AaO.

Europa nach wie vor nicht gut vorbereitet sind. Das liegt zum Teil an der rechtlichen Verfassung mancher Kirchen. So hat die Kirche von Dänemark aufgrund ihres staatskirchlichen Status⁷ weder ein Mandat noch Strukturen, um sich zu politischen Themen zu äußern. Diese Aufgabe kommt nach dänischem Staatskirchenrecht allein dem dänischen Parlament zu. In anderen Kirchen sind die inneren Strukturen so unübersichtlich, dass es geschehen kann, dass von verschiedenen kirchlichen Gremien und Einrichtungen unabgestimmt einander widersprechende Stellungnahmen eingereicht werden.¹² Und es gibt evangelische Kirchen, die nur sehr beschränkte Ressourcen haben, sich an solchen Prozessen zu beteiligen. Das betrifft nicht nur die kleinen Kirchen. Es führt zu einer massiven Schwächung der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft, wenn sich die Kirchen im Rahmen aktueller Sparmaßnahmen aus weiten Bereichen gesellschaftlicher Mitverantwortung wie Diakonie, Kirchlichem Dienst in der Arbeitswelt, Migrationsarbeit oder der Akademiearbeit zurückziehen. Schließlich ist in manchen Kirchen eine Form des ökumenischen „Autismus“ zu beobachten, d.h. es wird nicht wahrgenommen, was jenseits der eigenen Kirchengrenzen geschieht. Ein Beispiel hierfür ist das Strukturpapier der EKD „Kirche der Freiheit“, in der die ökumenische Dimension nicht vorkommt. Eine Kirche, die sich selbst genug ist, läuft jedoch Gefahr, sich selbst überflüssig zu machen.

5. Evangelische Kirchen in der „Krise ethischer Urteilsfindung“

Die politischen Themen, die in den vergangenen Jahren von den kirchlichen Vertretungen gegenüber den europäischen Institutionen bearbeitet wurden, decken sich in frappierender Weise mit dem Inhalt der württembergischen Kastenordnung: Religions- und Meinungsfreiheit, Familie, soziale Aufgaben, Erziehung und Bildung sind immer noch Kernbereiche der Zusammenarbeit von Staat und Kirche. Vergleichsweise wenig neue Themen sind dazu gekommen (etwa im Bereich der Bioethik). Inhaltlich jedoch haben sich die Themenbereiche stark verändert. Viele ethische Fragen sind so spezifisch geworden, dass es schwierig ist, darauf eindeutige, einfache Ant-

¹² Vgl. die Anhörung der EU zur Reform des Arbeitsrechts: http://ec.europa.eu/emploment_socical/labour_law/green_paper_responses_en.htm

worten zu finden. Der Wiener Systematiker Ulrich Körtner, Mitglied im GEKE-Fachkreis für ethische Fragen, verweist auf die weitreichenden Konsequenzen dieser inhaltlichen Veränderungen: „Eine evangeliumsgemäße Ethik steht im Spannungsfeld zwischen der Freiheit des Glaubens und des Gewissens auf der einen und der Verbindlichkeit des Glaubens und der Nachfolge Christi auf der anderen Seite. Glaube im evangelischen Sinne ist gleichbedeutend mit der Gewissheit des Heils, der bedingungslosen Annahme des Menschen und der Unbedingtheit der göttlichen Liebe. Diese Gewissheit begründet jedoch keine letzten Gewissheiten oder theologischen Überbietungsansprüche auf dem Gebiet von Moral und Ethik. Diese kann es zumindest auf den sozial- und umweltethischen Ebenen heutiger ethischer Konflikte schon deshalb nicht geben, weil nicht etwa nur die Handlungsnormen, sondern schon die Analyse der Sachverhalte, also die Beschreibung der Phänomene, strittig ist. Wenn es sich als Irrtum erweist, von theologischen Gewissheiten ausgehend rigorose ethische Ansprüche zu deduzieren, so bleibt auch für eine theologische Ethik nur der von M. Honecker beschriebene Weg, ‘von den Ungewissheiten auszugehen, die zur ethischen Reflexion herausfordern’.“¹³

Stehen die Kirchen also vor einer Krise ethischer Urteilsbildung? Angesichts der wachsenden Grenzfragen in verschiedenen Bereichen (wirtschaftliche Ungerechtigkeit, Medizin usw.) findet sich die evangelische Sozialethik auf einem Markt verschiedener Lösungsangebote wieder. Was ist hier die spezifische Aufgabe der evangelischen Kirchen: Ethische Theoriebildung, theologische Reflexion, praktische Lebenshilfe oder gesellschaftskritische Aktion? Nach Überzeugung der GEKE machen es diese Grenzfragen notwendig, die Möglichkeiten und Grenzen politischer Stellungnahmen der Kirchen grundlegend neu zu überdenken. Dazu hat der Rat der GEKE eine Studiengruppe berufen, die dieses Thema in den kommenden Jahren bearbeiten soll.

In seiner Stellungnahme zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge hat das Präsidium der GEKE drei Elemente aufgeführt, die für die Weiterentwicklung der sozial-ethischen Arbeit der evangelischen Kirchen auf europäischer Ebene zentral sein dürften:

¹³ M. Honecker, Einführung in die Theologische Ethik. Grundlagen und Grundbegriffe, 1990, S. XII.

1. Die Stärkung des evangelischen Profils in der Zuordnung von Freiheit und Verantwortung: Der christliche Glaube ist eine der Wurzeln, die Europa geprägt haben und weiterhin prägen wird. Für die Kirchen der Reformation, die aus einer religiösen Freiheitsbewegung hervor gegangen sind, gehört dazu in besonderer Weise ein verantwortlicher Umgang mit der Freiheit. „Die Kirchen setzen sich für den Dialog zwischen verschiedenen Religionen und Kulturen ebenso ein wie für das Gespräch mit Menschen ohne religiöses Bekenntnis. Es ist die gemeinsame Aufgabe aller, durch den Dialog zum Aufbau einer friedlichen und gerechten Gesellschaft beizutragen. Das gilt insbesondere dort, wo es Konflikte und Meinungsverschiedenheiten gibt.“¹⁴

2. Die evangelischen Kirchen können in Europa das Modell der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ einbringen: „Aus einer Jahrhunderte langen Geschichte der Ablehnung und Verwerfung ist eine Gemeinschaft von Kirchen geworden, die zu Versöhnung gefunden hat. Mit den Erfahrungen aus diesem Weg der Versöhnung können und wollen die evangelischen Kirchen zur Zukunft Europas beitragen.“¹⁵ Die evangelischen Kirchen haben im ökumenischen Dialog zu Formen der Gemeinschaft gefunden, die Vorbild für die politischen Prozesse in Europa sein können.

3. Nähe zu den Menschen: Die evangelischen Kirchen können ihre besondere Orts- und Menschennähe einbringen. „Was manchmal als Mangel an zentraler Organisation erscheint, ist in Wahrheit eine Stärke. Dazu gehört die besondere Sorge für Minderheiten und sozial Ausgegrenzte, denn sie wissen um die Gefahren des Assimilationsdruckes und setzen sich daher für eine integrative Gesellschaft ein, die den Minderheiten entsprechende Rechte und Möglichkeiten einräumt. Sie begründet die reformatorische Kompetenz, an Institutionen Kritik zu üben, die sich zu weit von den Menschen entfernen.“¹⁶

Damit zum Schluss noch einmal zurück zur Reformationszeit. Martin Luther hat im Hinblick auf die Notwendigkeit von Kirchenordnungen etwas gesagt, das sich wie eine Anleitung für die politischen Gestaltung Europas liest: „Denn ich wol weis, habs auch wol erfahren, das, wenn gesetzte zu frue fur dem brauch vnd vbunge gestellet werden, sellten wol geraten. Die leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bey sich selbs, vnd malens mit worten vnd gedanken ab, wie es gehen solle. Furschreiben vnd nachthun ist weyt von einander. Vnd die erfahrung wirts geben, das dieser ordnung viel stuck wurden sich endern müssen, ettliche der oberkeit alleine bleiben. Wenn aber ettliche stuck ym schwanck vnd brauch komen, so ist denn leicht, dazu thun vnd sie ordenen. Es ist fur war gesetz machen ein gros, ferlich, weitleufftig ding, vnd on Gotts geist wird nichts gutts draus. Darumb ist mit furcht vnd demut fur gott hie zu faren, Vnd diese mas zu halten: kurtz vnd gut, Wenig vnd wol, Sachte vnd ymer an.“ (WAB 4, S. 157.)

14

5 Glück-Wünsche für die Zukunft Europas. Das Präsidium der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) äußert zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge 5 „Glück-Wünsche“ für die Zukunft Europas. GEKE-Pressemitteilung 8/2007 vom 20.3.2007.

¹⁵ AaO.

¹⁶ AaO.